

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

5. Jahrgang

Biesenthal, 29. April 2008

Ausgabe 05/2008

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung)	Seite 2
2. Satzung zur Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr)	Seite 3
3. Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg	Seite 4
4. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“	Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen des Amtsausschusses vom 18.02.2008 und 31.03.2008	Seite 7
6. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 14.02.2008	Seite 7
7. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Breydin vom 04.01.2008 und 17.03.2008	Seite 8
8. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Marienwerder vom 25.03.2008	Seite 9
9. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Melchow vom 06.02.2008 und 19.03.2008	Seite 9
10. Öffentliche Bekanntmachung zu Beschlüssen der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 27.03.2008	Seite 10
11. Öffentliche Bekanntmachung zur Vorstandswahl der Jagdgenossenschaft Tuchen (Einladung)	Seite 11

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal-Barnim (Feuerwehrsatzung – FwS –)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 01 S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07 S. 286, 329), in Verbindung mit § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I / 24 S. 197) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal - Barnim am **18. Februar 2008** folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Das Amt Biesenthal - Barnim unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und gewährleistet eine angemessene Löschwasserversorgung nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts für das Land Brandenburg (BbgBKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal - Barnim entstandenen Kosten ist dem Amt Biesenthal - Barnim gegenüber verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe - und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Die Kosten für überörtliche Hilfe gem. § 3 Abs. 3 BbgBKG i.V.m. § 44 Abs. 2 BbgBKG sind erstattungsfähig.
- (5) Von dem Ersatz der Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 45 Abs. 4 BbgBKG).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 BbgBKG richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird auf Grund der bei den Hilfe - und Sachleistungen entstehenden Personal- und Fahrzeugkosten berechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestkostenersatz gilt der Satz für eine Stunde. Für eine angefangene Einsatzstunde wird bis zur dreißigsten Minute der halbe Stundensatz, von der einunddreißigsten Minute an der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge oder Geräte sowie weiterer Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bedürfen, wird die dafür aufgewendete Zeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Für Fahrzeuge wird die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus berechnet. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (5) Grundsätzlich sind Berechnungsgrundlage die Angaben im Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr, begrenzt auf die tatsächlich, nach der Notwendigkeit bei Alarmierung, erforderlichen Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Alarm - und Ausrückeordnung des Amtes Biesenthal - Barnim. Sie bestimmt die Behandlung von Anforderungen zum Einsatz der Feuerwehr und die Verfahrensweise bei der Alarmierung.
- (6) Kostenersatz kann auch dann erhoben, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr die Leistung nicht mehr erforderlich sein sollte. In diesem Fall sind die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

- (7) Das als Anlage beigefügte Kostenersatzverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Freiwilligen Feuerwehr. Er wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer Leistung durch die Freiwillige Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Biesenthal - Barnim dem Geschädigten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Das Amt Biesenthal - Barnim übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal - Barnim (Feuerwehrsatzung -FwS-) vom 30.08. 2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.02.2008

gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal - Barnim

	<u>Kostentarif</u>	
1. Personelle Leistungen		Stundensätze in €
pro Einsatzkraft		26,00 €
2. Fahrzeuge		
Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 10, LF 16)		103,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)		42,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF; TSF-W)		133,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)		97,00 €
Vorausgerätewagen (VGW)		187,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW		15,00 €
3. Die weiteren Kosten für besondere Sachaufwendungen werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.		

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal - Barnim (Feuerwehrsatzung -FwS-)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.02.2008

gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor

Satzung zur Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I / 01 S.154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07 S. 286,329), und in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I / 04 S. 197) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal - Barnim am **18. Februar 2008** folgende Satzung:

§ 1

Wehrführer und Stellvertreter, Amtsjugendwart und Stellvertreter

- a) Wehrführer
75,00 € / Monat plus Auslagen für Dienstfahrten und Schulungen
- b) 1. Stellv. Wehrführer
50,00 € / Monat plus Auslagen für Dienstfahrten und Schulungen
- c) 2. Stellv. Wehrführer
50,00 € / Monat plus Auslagen für Dienstfahrten und Schulungen
- d) Amtsjugendwart
38,00 € / Monat plus Auslagen für Dienstfahrten und Schulungen
- e) stellv. Amtsjugendwart
25,00 € / Monat plus Auslagen für Dienstfahrten und Schulungen

§ 2

Ortswehrführer, Stellvertreter, Ortsjugendwart und Stellvertreter

- a) Ortswehrführer
I. Stadt Biesenthal **50,00 € / Monat**
II. Gemeinden des Amtes **38,00 € / Monat**
- b) Stellv. Ortswehrführer
I. Stadt Biesenthal **45,00 € / Monat** (für 2 Kräfte)
II. Gemeinden des Amtes **20,00 € / Monat**
- c) I. Ortsjugendwart **25,00 € / Monat**
II. stellv. Ortsjugendwart **10,00 € / Monat**

§ 3

Gerätewart

- a) Stadt Biesenthal **20,00 € / Monat** (für 2 Kräfte)
- b) Gemeinden des Amtes **10,00 € / Monat** (je Standort 1 Kraft)

§ 4

Gruppenführer

- a) Stadt Biesenthal und Gemeinden des Amtes **10,00 € / Monat** (für insgesamt 28 Einsatzkräfte)

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- a) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- b) Auf Anordnung des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurch-

führung u.a.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 6 Verpflegung

- Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und im Rahmen der Mitwirkung bei Gemeingefahren ist auf Anforderung des Einsatzleiters bei einer Einsatzdauer von mindestens 4 Stunden bzw. bei extremen Bedingungen die Ausgabe von Speisen und Getränken vorzunehmen. Die Anforderung ist im Einsatzbericht der jeweiligen Wehr zu vermerken. Dafür ist je Einsatzkraft ein Tagessatz von **7,00 €**, bei extrem hohen Belastungen ein Tagessatz von **10,00 €** vorzusehen.
- Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen ab 4 Stunden sind Speisen und Getränke im Wert bis zu **7,00 €** je Teilnehmer vorzusehen. Diese sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Bei Einsätzen unter 4 Stunden ist es eine Ermessensfrage des Amtes, Zehrgeld zu zahlen.

§ 7 Entschädigung bei Einsätzen

- Bei Einsätzen der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird ein Betrag von **5,00 € / Person / Einsatz** gezahlt. Dabei ist die Anzahl der tatsächlich notwendigen Kameraden auf ein Minimum zu begrenzen. Die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf an Einsatzkräften obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter. Grundlage für die Zahlung der Entschädigung ist der Forderungsnachweis zum / im Einsatzbericht. Die Entschädigung in Höhe von **5,00 €** dient zur Abgeltung der Kosten für die Reinigung der Dienstbekleidung, Nutzung privater Kfz zum Einsatz sowie dem sonstigen Ersatz von Materialien.

§ 8 Abrechnung und Festlegung der Entschädigung

- Die Überweisung der Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 - 4 dieser Satzung erfolgt durch das Amt Biesenthal - Barnim je Quartal. Der Wehrführer und die Ortswehrführer sind für das ordnungsgemäße Führen des Forderungsnachweises und für die sachgerechte Auszahlung und Nachweisführung verantwortlich. Die Entschädigung ist personenbezogen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 15. Oktober 2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.02.2008

*gez. Hans-Ulrich Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung zur Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Biesenthal - Barnim (Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr)** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.02.2008

*gez. H.-U. Kühne
Amtdirektor*

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

„380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen (Uckermark-Leitung)“.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, von Bürgern sowie von Interessengemeinschaften/Verbänden bearbeitet und berücksichtigt.

Im Ergebnis des ROV wird grundsätzlich festgestellt, dass alle zu bewertenden Varianten mit Konflikten bezüglich der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Anforderungen an die Umwelt verbunden sind.

Von wesentlicher Bedeutung für die Ermittlung und Benennung einer oder mehrerer Vorzugsvarianten waren insbesondere die sehr unterschiedlichen Auswirkungen der Trassenvarianten auf die Sachgebiete der Raumordnung Freiraum, Forstwirtschaft, Erholung und Tourismus sowie auf das Schutzgut Landschaft. Auf deren Funktionen und Schutzziele abstellend, sind die Varianten 3 und 2 - und zwar in dieser Reihenfolge -, unter Festsetzung von entsprechenden Maßgaben, am ehesten geeignet, eine bedingte Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung herzustellen.

Den Vorzug aus landesplanerischer Sicht erhält dennoch die Variante 3, bestehend aus den Trassenabschnitten A, D, G, F und C (sh. a. Karte). Zum Einen, weil ihre Auswirkungen auf die vorgenannten Raumbelange und Schutzgüter durch die sehr hohe Bündelung mit im Raum bereits vorhandenen Infrastrukturtrassen nach sich zieht. Zum Anderen, weil sie gleichfalls die Option zur späteren möglichst konfliktarmen und effektiven Einbindung des Umspannwerkes Vierraden bereits umfassend berücksichtigt.

Für die Variante 2, bestehend aus den Trassenabschnitten A, D, E, F und G, kann ebenfalls eine bedingte Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Anforderungen an die Umwelt festgestellt werden. Das bestehende Konfliktpotenzial mit den Erfordernissen der Raumordnung ist bei dieser Variante insgesamt jedoch geringfügig höher als bei Variante 3. Für die Variante 1, bestehend aus den Trassenabschnitten A, B und C, wird aufgrund der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die beiden Sachgebiete der Raumordnung Freiraum und Forstwirtschaft sowie auf das Schutzgut Landschaft und die betroffenen NATURA 2000-Gebiete, mit Verweis auf das bestehende naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsgebot sowie die hier wesentlich günstigeren Alternativvarianten 2 und 3, Unvereinbarkeit festgestellt.

Aus der Gesamtsicht der raumordnerischen und der Mehrzahl der Umweltbelange ist vorzugsweise die Variante 3 vor Variante 2 der weiteren Planung zu Grunde zu legen. Wird in den vertiefenden Untersuchungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im anschließenden Planfeststellungsverfahren jedoch festgestellt, das Variante 3 mit den Schutz- und Erhaltungszielen der von ihr berührten SPA-Gebiete (im Abschnitt G) soweit kollidiert, dass eine Unvereinbar- bzw. Unzulässigkeit vorliegt, kann das Vorhaben dann auch über Variante 2 realisiert werden.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben „380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen (Uckermark-Leitung)“ kann ab sofort wie folgt eingesehen werden:

Im Landkreis Barnim

Strukturentwicklungsamt (Paul-Wunderlich-Haus, Haus D),
Am Markt 1, 16225 Eberswalde
zu den Sprechzeiten

Mo., Mi., Do. 9.00-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr
Di. 9.00-18.00 Uhr
Fr. 9.00-12.00 Uhr

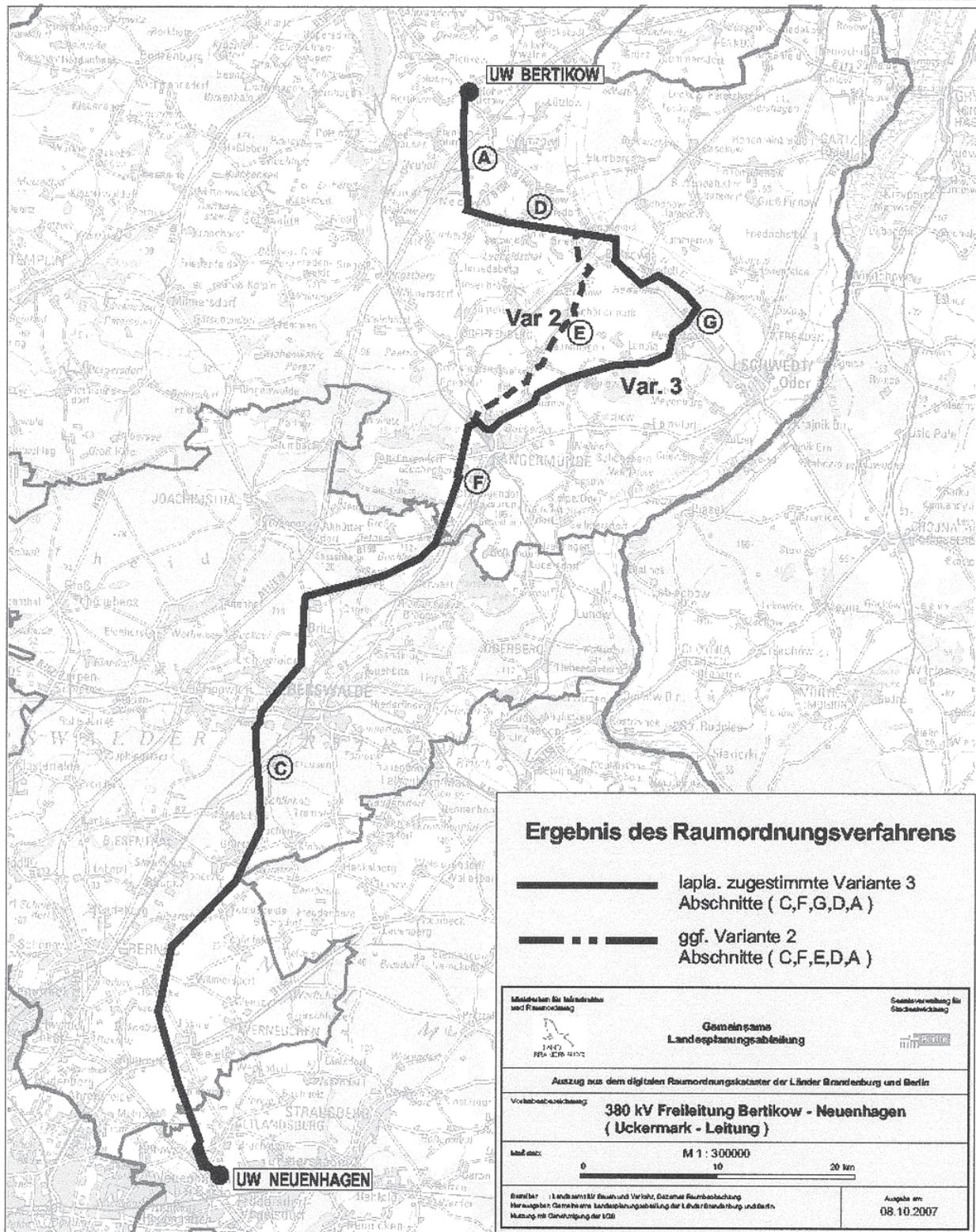
im Amt Biesenthal-Barnim

Bauverwaltung, Haus 1, Foyer,
Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal
zu den üblichen Dienstzeiten

Mo., Mi., Do. 7.00-16.00 Uhr
Di. 7.00-18.00 Uhr
Fr. 7.00-12.00 Uhr

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 6, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.

Anlage 2



Abstimmungsbehörde: **Amt Biesenthal-Barnim,
- Der Amtsdirektor -
Stadt Biesenthal
Gemeinde Breydin
Gemeinde Marienwerder
Gemeinde Melchow
Gemeinde Rüdnitz
Gemeinde Sydower Fließ
15, Barnim III**

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1, Verwaltungshaus 1,
16359 Biesenthal
Raum 101, Meldewesen im Erdgeschoss**

zu den Zeiten

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen € aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Stellvertreter:

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Norbert Wilke
Großbeerstraße 7
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Biesenthal, den 07. April 2008

Die Abstimmungsbehörde

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Zur Beachtung

Diese Bekanntmachung wurde gemäß § 14 Absatz 3 VAG Bbg. und § 5 Satz 2 VVVBbg. fristgemäß am 10. April 2008 in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Stadt Biesenthal, Gemeinde Breydin, Gemeinde Marienwerder, Gemeinde Melchow, Gemeinde Rüdnitz, Gemeinde Sydower Fließ veröffentlicht.

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

18. Februar 2008

Beschluss-Nr. 01/2008

Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim (§ 9, Abs. 1, Satz 3 Amtsordnung - AmtsO)

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim verzichtet auf eine Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors wegen der Wiederwahl des derzeitigen Amtsinhabers, Herrn H.-U. Kühne, entsprechend § 9, Abs.1, Satz 3 AmtsO.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2008

Satzung zur Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr)

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die „Satzung zur Entschädigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim (Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr)“

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2008

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim (Feuerwehrsatzung - FwS-)

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die „Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal - Barnim (Feuerwehrsatzung - FwS -)“

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

31. März 2008

Beschluss-Nr. 04/2008

Berufung des/der Wahlleiter/in und des/der Stellvertreter/s/in des/der Wahlleiters/in sowie Erteilung eines Auftrages zur Bildung eines Wahlausschusses für Kommunalwahlen am 28.09.2008

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beruft:

Frau Renate Güpner

Juristische Mitarbeiterin der Amtsverwaltung

zur Wahlleiterin

Frau Marlis Haase

Sachbearbeiterin im Fachbereich I

der Amtsverwaltung

zur Stellvertreterin der Wahlleiterin

2. Der Vorsitzende des Amtsausschusses hat die Wahlleiterin und ihre Stellvertreterin auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin zu weisen.

3. Der Amtsausschuss erteilt der Wahlleiterin den Auftrag einen Wahlausschuss zu bilden und dem Amtsausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 2, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

14. Februar 2008

Beschluss-Nr. 01/2008

Neubau einer Kindertagesstätte in Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass ein neues Gebäude zur Betreuung von 120 Kindern im Alter von 1-6 Jahren errichtet wird.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass die erforderlichen finanziellen Mittel für den Neubau der KITA im Haushalt bereit gestellt werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass nach Bereitstellung der finanziellen Mittel das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH Eberswalde mit der weiteren Planung des Gebäude-neubaus beauftragt wird.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2008

zurückgezogen, nicht mehr erforderlich

Beschluss-Nr. 03/2008

vertagt

Beschluss-Nr. 04/2008

vertagt

Beschluss-Nr. 05/2008

Straßenbeleuchtung Heimstättenstraße in Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass in der Heimstättenstraße die Straßenbeleuchtung vollständig (Erdkabelverlegung und Errichtung von 8 Straßenleuchten Typ „Kreis“) erneuert wird.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Biesenthal erhoben werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 06/2008**Straßenbeleuchtung Lanker Straße von Höhe Gartencenter bis Niephagenstraße***Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass in der Lanker Straße, zwischen Gartencenter und Niephagenstraße, die Straßenbeleuchtung erneuert wird.
Es wird ein Erdkabel verlegt und die wieder verwendbaren 5 Peitschenleuchten werden montiert.
Der maximale Leuchtenabstand wird realisiert.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Biesenthal erhoben werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 07/2008**Straßenbeleuchtung Prendener Straße / Uhlandstraße***Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass in der Prendener Straße Höhe Anfang Kesselsee bis Ecke Uhlandstraße die Straßenbeleuchtung (Erdkabelverlegung und Errichtung von 6 Straßenleuchten Typ „Kreis“) erneuert wird.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Ausbaubeiträge nach der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Biesenthal erhoben werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal- Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2008**Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Siedlung Rehwalde, OT Danewitz der Stadt Biesenthal***Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass in der Siedlung Rehwalde insgesamt 7 Straßenleuchten gemäß Anlage installiert werden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass Ausbaubeiträge nach der geltenden Straßenbaubeitragsatzung erhoben werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2008**Ergänzungsbeschluss zu Beschluss-Nr. 25/2004 vom 13.05.2004
1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirschallee/Kirchenland“***Beschlusstext:***Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:**

1. Der Ergänzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kirschallee/Kirchenland“ gemäß Anlage wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb des laufenden Verfahrens einzuleiten.
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 10/2008**Empfehlung zum Abstimmungsverhalten der Amtsausschussmitglieder der Stadt Biesenthal zum Wahlprocedere - Wahl des Amtsdirektors***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal empfiehlt ihren Vertretern im Amtsausschuss für eine Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors zu votieren.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2008**Verlängerung einer befristeten Einstellung einer Erzieherin**

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2008**Betreuung der Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) ab dem 01. September 2008**

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2008**Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages sowie Gewährung einer Grunddienstbarkeit (Geh-und Fahrrecht) in der Gemarkung Biesenthal**

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Amt Biesenthal - Barnim

Der Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung**Beschlüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Breydin****04. Januar 2008****Beschluss-Nr. 01/2008****Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „REpower Systems AG“, OT Trampe****- Aufstellungsbeschluss-***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „REpower Systems AG“ auf der Grundlage des Vorentwurfes einschließlich der Begründung gemäß Anlage wird zugestimmt. Der räumliche

Geltungsbereich des Plangebietes ist dem Entwurf zum Bebauungsplan gemäß Anlage zu entnehmen.

2. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist durch den Vorhabenträger eine Umweltprüfung nach BauGB und Anlage zum BauGB durchzuführen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Informationsveranstaltung, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuleiten. Die Ergebnisse hieraus sind den Gemeindevertretern zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
4. Zur Sicherung der Bauleitplanung ist ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger, der REpower Systems AG, zu erarbeiten und alsdann der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
5. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Parallelverfahren der (Teil-)Flächennutzungsplan für den OT Trampe zu ändern.
6. Die Gemeinde Breydin ist im Zusammenhang mit der Aufstellung und Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vollständig von den Kosten frei zu stellen.
7. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
– *Beschluss angenommen*

17. März 2008

Beschluss-Nr. 02/2008

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „REpower Systems AG“, OT Trampe

- Abschluss des städtebaulichen Vertrages -

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Dem vorliegenden Entwurf des Städtebaulichen Vertrages gemäß Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den Städtebaulichen Vertrag auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs mit der REpower Systems AG auszuhandeln und abzuschließen.
3. Die Gemeinde Breydin ist im Zusammenhang mit der Aufstellung und Realisierung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vollständig von den Kosten frei zu stellen.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtsdirektor*

**Amt Biesenthal - Barnim
Der Amtsdirektor**

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

25. März 2008

Beschluss-Nr. 07/2008

NÖ

Aufhebung des Beschlusses- Nr. 40/2007 vom 12.12.2007 über den Grundstücksverkauf des ehemaligen Sägewerksgeländes und Ausschreibung des Grundstückes zum Verkauf

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2008

NÖ

Vertragsrücktritt Bernsteinsee

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*Kühne
Amtsdirektor*

**Amt Biesenthal - Barnim
Der Amtsdirektor**

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

06. Februar 2008

Beschluss-Nr. 01/2008

NÖ

Grundstücksankauf in der Gemarkung Melchow, Flur 1

– *Beschluss angenommen*

19. März 2008

Beschluss-Nr. 02/2008

1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die

1. Änderung der Haus- und Benutzungsordnung für das touristische Begegnungszentrum „Lindengarten“ Melchow

in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Text – siehe „ Biesenthaler Anzeiger “ vom 29.04.2008,

Ausgabe 05/2008

Beschluss-Nr. 03/2008

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gästezimmer der Gemeinde Melchow im touristischen Begegnungszentrum „Lindengarten“.

in der vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Text – siehe „ Biesenthaler Anzeiger “ vom 29.04.2008,

Ausgabe 05/2008

Beschluss-Nr. 04/2008

Grundstücksverkauf Gemarkung Spechthausen, Flur 2

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

27. März 2008

Beschluss-Nr. 04/2008

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahre 2008

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde **R ü d n i t z** beschließt die Aufnahme des folgenden Kandidaten in die

Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl

für das Landgericht Frankfurt/O:

Name, Hoffmann

Vorname: Friedrich

Geburtsname: –

Wohnanschrift: Elsternweg 15, 16321 Rüdnitz

Geburtsdatum: 25.01.1940

Geburtsort: Linz (Donau)

Beruf: Ingenieurökonom, Rentner

bereits Schöffe? nein

NÖ 2. Die Amtsverwaltung hat zu sichern, dass die aufzustellende Vorschlagsliste ordnungsgemäß ausgelegt wird und die Bürger auf ihre Einspruchsmöglichkeit hingewiesen werden.

3. Nach der Auslage ist die Vorschlagsliste mit den ggf. vorliegenden Einsprüchen an das Amtsgericht Bernau zu übersenden.

– Beschluss angenommen

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Fachbereich I - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Einladung zur Jagdgenossenschaft Tuchen

Hiermit werden alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Tuchen zu der am Sonnabend, **31. Mai 2008**, 9.00 Uhr im Gemeindezentrum Tuchen (Alte Schule) stattfindenden Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht Jagdjahr 2007 - 2008
3. Kassenbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers

7. Wahl des Vorstandes laut Satzung § 8
8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
9. Beschlussfassung zur Verwendung der Wildschadenspauschale
10. Beschluss zur Jagdpachtauszahlung
11. Sonstiges

Kandidatenvorschläge entsprechend der Satzung sind bis zum 23.05.2008 an den Amtsdirektor zu richten.

Kühne
Amtsdirektor
(Notvorstand)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

